

44. 1. Solidarische Haftung mehrerer Alimentationspflichtiger.
2. Inwiefern ist Leistungsfähigkeit des Pflichtigen Voraussetzung des Alimentationsanspruches?
3. Bemessung des Umfanges der nach §. 62 Absf. 1 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 einem Armenverbande zustehenden Erstattungsanspruches.

I. Civilsenat. Urt. v. 9. April 1881 i. S. S. (Bekl.) w. Ortsarmenverband Bremerhaven (Rl.). Rep. I. 94/80.

- I. Niedergericht Hamburg.
- II. Obergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Es ist geklagt auf Grund des §. 62 Abs. 1 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, wonach ein Armenverband, der nach Vorschrift dieses Gesetzes einen Hilfsbedürftigen unterstützt hat, befugt ist, Ersatz derjenigen Leistungen, zu deren Gewährung ein Dritter aus anderen Titeln verpflichtet ist, von letzterem in demselben Maße und unter denselben Voraussetzungen zu fordern, als dem Unterstützten auf jene Leistungen ein Recht zusteht.

Der klagende Ortsarmenverband verlangt teils Ersatz solcher Armenunterstützung, welche er der Tochter des Beklagten, der verheiratheten B., für sie selbst und ihre fünf Kinder bereits geleistet hat, teils Feststellung der Ersatzpflicht des Beklagten für etwa noch in Zukunft zu leistende Unterstützung. Die Hauptstreitpunkte betreffen den Klageanspruch in diesen beiden Theilen gleichmäßig. Sie bestehen in den beiden Fragen, welche rechtliche Wirkung der Existenz eines wohlhabenden Schwiegervaters, bezw. väterlichen Großvaters, der unterstützten Frau B. und deren Kinder in Beziehung auf die Alimentationsverbindlichkeit des Beklagten zukomme, und ob zu den Voraussetzungen des Anspruches gegen den Beklagten auch seine Leistungsfähigkeit gehöre, bezw. welcher Partei in diesem Punkte die Beweislast obliege. In beiden Beziehungen ist der Inhalt des klägerischen Anspruches selbstverständlich durchaus zu bemessen nach demjenigen des Alimentationsanspruches, welcher den Unterstützten auf Grund der Blutsverwandtschaft gegen den Beklagten zusteht.

Hieraus ergibt sich zuvörderst, daß der Beklagte ohne Rücksicht auf die Existenz des erwähnten Schwiegervaters der Frau B. für den Ersatz der Unterstützung in solidum einzustehen hat. Vor allem ist die von einigen, z. B. von

Buchta, Pandekten §. 316 und Vorlesungen Bd. 2 §. 316, und Gölchen, Vorlesungen Bd. 3 Abs. 1 S. 160 aufgestellte Ansicht, wonach für die Alimentation der Enkel der väter-

liche Großvater vor dem mütterlichen haften soll, ganz grundlos, wie sie auch heutzutage fast allgemein verworfen wird.

Glück, Kommentar Bd. 28 S. 211 flg. 219 flg.;

Sintenis, Civilrecht Bd. 3 Aufl. 3 S. 130 flg.;

Windscheid, Pandekten Aufl. 5 Bd. 2 §. 475 Anm. 5 S. 787;

Mandry, Familiengüterrecht Bd. 1 S. 253 flg.;

Buengner, Alimentationspflicht S. 39 flg.;

Seuffert, Archiv Bd. 11 Nr. 154; Bd. 13 Nr. 265; Bd. 31 Nr. 242.

Allerdings würde, wie auch die meisten der soeben angeführten Schriftsteller und Erkenntnisse annehmen, der väterliche Großvater, der die Enkel in seiner väterlichen Gewalt hätte, in erster Reihe, vor dem mütterlichen, verpflichtet sein, nach l. 8 Dig. de agn. et al. lib. 25, 3; aber ein solcher Fall wird heutzutage nicht leicht vorkommen und liegt jedenfalls hier nicht vor. Was sodann die Frage anlangt, ob von mehreren Alimentationspflichtigen jeder in solidum oder nur pro parte hafte, so wird dieselbe freilich nicht durch die vom Obergericht angestellte Betrachtung erledigt, daß Tochter und Enkel des Beklagten, um ihren Anspruch gegen den väterlichen Großvater geltend machen zu können, doch erst am Leben erhalten werden müssen; denn hieraus würde keineswegs folgen, daß der Beklagte dies vorläufig auf seine alleinigen Kosten auszurichten verpflichtet wäre. Auch haben sich manche Schriftsteller gegen die solidarische Haftung der mehreren Alimentationspflichtigen erklärt, z. B.

Unterholzner, Schuldverhältnisse Bd. 2 S. 577;

Mandry a. a. D. S. 256;

Sintenis a. a. D. S. 133.

Aber den Vorzug verdient demnach die Ansicht, nach welcher hier solidarische Verbindlichkeit eintritt, welche vertreten ist u. a. von

Buengner a. a. D. S. 40 u. 168 flg.

und in den Erkenntnissen des obersten Gerichtshofes zu München bei

Seuffert, Archiv Bd. 31 Nr. 242,

und des Reichsoberhandelsgerichts in dessen

Entscheidungen Bd. 23 S. 300 flg.

Denn hier entspringt nicht etwa aus einem und demselben Entstehungsgrunde eine gemeinsame Verpflichtung der mehreren Schuldner, und kann daher die Regel des gemeinen Rechtes, wonach in solchen

Fällen eine teilbare Verbindlichkeit sich teilt, — ganz abgesehen von der Frage, welchen Einfluß die zunächst stattfindende Unteilbarkeit der Verpflichtung zur Naturalalimentation hier haben würde — keine Anwendung finden. Wie vielmehr von mehreren Mandatoren jeder aus seinem besonderen Mandate ganz haftet,

l. 21. l. 59, §. 3 Dig. mand. 17, l. 1. l. 52, §. 3 Dig. de fidejuss. 46, 1.

so entsteht auch hier für jeden einzelnen die Verpflichtung aus dem besonderen Grunde seines Verwandtschaftsverhältnisses und seiner Fähigkeit zur Alimentation. Es ist eben deswegen auch der Gegenstand der Verbindlichkeit mehrerer Alimentationsverpflichteter nicht einmal notwendig ganz derselbe, indem jeder in dem durch seine besondere Lage gegebenen Umfange zu alimentieren verpflichtet ist.

Wenn sonach an sich hier jedenfalls solidarische Haftung anzunehmen ist, so könnte sich nur noch fragen, ob etwa dabei doch das *beneficium divisionis* Platz greife. Diese zweifelhafte Frage erledigt sich nach den Umständen des Falles jedoch dadurch, daß nicht nur die *exceptio divisionis* vom Beklagten nicht ausdrücklich als solche vorgeführt ist, sondern auch nicht einmal diejenigen Thatfachen sämtlich *excipiendo* angeführt sind, welche zu ihrer Begründung gehören würden. Denn jedenfalls könnte die Einrede der Teilung nur für denjenigen Betrag stattfinden, in Ansehung dessen die mehreren Alimentationsverbindlichkeiten sich decken, was, wie soeben erwähnt ist, keineswegs im ganzen Umfange der Fall zu sein braucht. Hierüber müßte also derjenige Beklagte, welcher von der Einrede der Teilung Gebrauch machen wollte, bestimmte Behauptungen aufstellen, was aber im vorliegenden Falle der Beklagte unterlassen hat. Und doch wäre dies gerade hier um so notwendiger gewesen, als der Vater des Ehemannes B. seiner Schwiegertochter gegenüber keineswegs alimentationspflichtig sein würde, sondern nur seinen Enkeln gegenüber. Denn die l. 20, §. 2 Dig. fam. ere. 10. 2, aus welcher man wohl eine Alimentationsverbindlichkeit auch des Schwiegervaters gegen die Schwiegertochter hat herleiten wollen,

Sintenis a. a. D. S. 129

setzt das, hier nicht gegebene, Verhältnis voraus, daß der Schwiegervater seinen Sohn, den Ehemann, noch in seiner väterlichen Gewalt

habe; davon abgesehen ist kein Rechtsgrund für eine Alimentationspflicht des Schwiegervaters erfindlich.

Vgl. Mandry a. a. O. S. 249 flg.

Da nun hier die eingeklagte Unterstützung sich auf Schwiebertochter und Enkel zugleich in einer Summe bezieht, so hätte also der Beklagte, wenn er überhaupt an das *beneficium divisionis* gedacht hätte, vor allem darüber eine Behauptung aufstellen müssen, wie viel von den eingeklagten Beträgen angemessener Weise auf die Kinder, zu deren Alimentation allein der väterliche Großvater ebenfalls verpflichtet sein würde, zu rechnen sei.

Vgl. das schon angeführte Erkenntnis bei Seuffert, Bd. 31 Nr. 242.

Es kam bei dieser Sachlage darauf, ob das Niedergericht mit Recht die den alten B. betreffenden Behauptungen des Beklagten als unbestritten behandelt habe, nicht weiter an; vielmehr war jedenfalls das Erkenntnis des Obergerichts, soweit es die vom Niedergerichte hierauf gestützte partielle Abweisung des Klägers aufgehoben hatte, aufrecht zu halten. . . .

In der zweiten der oben bezeichneten Fragen konnte dagegen dem Obergerichte nicht beigetreten werden. Letzteres hat den Beklagten ganz ohne Rücksicht auf seine etwaige Leistungsfähigkeit oder Mittellosigkeit seiner Tochter und ihren Kindern gegenüber für alimentationspflichtig erklärt. Dabei ist vor allem mit Unrecht die angeblich höchst summarische Natur der vorliegenden Klage als Argument verwandt worden. Es giebt wohl summarische Prozesse, von denen hier indessen zweifellos keiner angestellt ist, aber keine summarischen, oder gar höchst summarischen Klagerechte. Wenn in l. 5 §. 8 Dig. de agn. et al. 25, 3 allerdings das Wort „*summatim*“ in gewisse Verbindung mit dem Alimentationsanspruche gebracht ist, so ist dies jedenfalls nicht in dem Sinne geschehen, daß damit das Absehen von dem Nachweise irgend einer an sich wesentlichen Voraussetzung desselben verordnet wäre;

vgl. im übrigen Briegleb, summarische Prozesse S. 245 flg. 422 flg. 435 flg.

Das Obergericht meint nun freilich ferner, für den hier fraglichen Anspruch auf Gewährung des zum Leben Notwendigsten gebe es keine weitere Voraussetzung als das Verwandtschaftsverhältnis und die Bedürftigkeit des Alimentationsfuchers, da letzterer auch Anspruch auf die Arbeitskraft und auf Teilnahme am eigenen Lebensunterhalte des Pflicht-

tigen habe, und hier die Grenze der Verpflichtung erst in der durch die Exekution sich herausstellenden Unfähigkeit zur Leistung zu finden sei. Diese Ansicht, welcher allerdings auch anzuhängen scheint

Sintenis a. a. O. S. 133 Anm. 64,

kann jedoch keineswegs gebilligt werden.

Vgl. Erkenntnisse des Oberappellationsgerichts zu Lübeck bei Seuffert, Archiv Bd. 10 Nr. 262, und des Reichsoberhandelsgerichts, in dessen Entscheidungen Bd. 23 S. 300 flg.

Die Unhaltbarkeit derselben ergibt sich schon daraus, daß nach ihr der pflichtige Ascendent, wenn er seine Bedürftigkeit nachweist, ohne weiteres den gleichen Anspruch auch seinerseits gegen den betreffenden Descendenten selbst müßte geltend machen können. Das Wahre an jener Ansicht besteht nur darin, daß die Eltern schlichtweg verpflichtet sind, ihre unerwachsenen Kinder zu alimentieren, wenn sie nicht selbst aus besonderen Gründen erwerbsunfähig und dabei auch vermögenslos sind. So das Oberappellationsgericht zu Lübeck bei Seuffert, Archiv Bd. 14 Nr. 43; vgl. auch Brinz, Pandekten Abt. 2 S. 1298, der nur mit Unrecht diese Verpflichtung gerade bloß mit der väterlichen Gewalt verknüpfen zu wollen scheint.

Aus dem Umstande, daß diese, hier freilich nicht gegebene, Ausnahme allerdings anerkannt werden muß, würde sich, auch abgesehen von anderen Gesichtspunkten, schon hinlänglich die vom Kläger zur Unterstützung der Auffassung des Obergerichts angerufene Bestimmung in §. 4 Nr. 3 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869 über die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes erklären, wonach das Gesetz keine Anwendung finden soll auf die Beitreibung der gesetzlichen Alimentationsansprüche der Familienglieder.

Im übrigen kann als kontrovers höchstens die Frage nach der Beweislast gelten, nämlich ob der Nachweis der Leistungsfähigkeit des als alimentationspflichtig in Anspruch Genommenen zur Begründung der Klage gehöre, oder ob der Beklagte nur eine Einrede aus einer Leistungsunfähigkeit hernehmen könne. Letzteres scheint bei Glücf a. a. O. S. 60 vorausgesetzt zu sein und ist z. B. auch, allerdings zunächst nach preussischem Allg. Landrecht, angenommen vom Obertribunal zu Berlin bei

Seuffert, Archiv Bd. 1 Nr. 233.

Das römische Recht stellt jedoch nach der richtigen Auffassung die

Leistungsfähigkeit des Verpflichteten entschieden als Voraussetzung des Alimentationsanspruches hin.

l. 5. §§. 13. 15. 26 Dig. de agn. et al. 25, 3.

l. 2. Cod. de al. lib. 5, 25.

Nov. 117, c. 7.¹

Demzufolge mußte die Beweisaufgabe des Niedergerichts im wesentlichen wiederhergestellt, dabei jedoch zugleich die Fassung zu Gunsten des Klägers berichtigt werden, insofern es nicht ausschließlich auf die Vermögensverhältnisse des Beklagten ankommen kann, sondern seine Erwerbverhältnisse ebenfalls berücksichtigt werden müssen. . . .

Nach der dem klägerischen Anspruche zu Grunde liegenden gesetzlichen Bestimmung kann der Kläger an und für sich Ersatz derjenigen Unterstützung verlangen, die er nach seinem Ermessen als notwendige feststellt, und dagegen wäre nur die Einrede zulässig, daß Kläger die Unterstützung unnötiger Weise zu hoch normiert habe; eine solche Einrede ist aber nicht vorgeschützt. Übrigens versteht es sich von selbst, daß es dem Beklagten später unbenommen sein wird, wegen veränderter Verhältnisse, die er dann darzuthun haben würde, auf Herabsetzung des in diesem Prozesse festgestellten monatlichen Betrages zu klagen.“ . . .

¹ So auch Göschen a. a. D. S. 160; Windscheid a. a. D. S. 787; Mandry a. a. D. S. 263; Büngner a. a. D. S. 41 ffg. 176; Seuffert, Archiv Bd. 6 Nr. 204 (Ober-Appellationsgericht zu Dresden). D. E.